

Hinweise für die Gespräche mit Abgeordneten etc.:

1. **Keine Rechtfertigung:** freie Schulen müssen nicht besonders, anders oder besser sein, um ihre Existenz zu rechtfertigen, denn die ist in der Verfassung begründet. Sie sind gleichwertiger Teil des sächsischen Schulwesens. Auch wenn Sie sicher stolz auf Ihre Schule sind, lassen Sie es nicht heraushängen – denn darauf, dass Ihre Schule gut ist, kommt es nicht an. Sie kann auch schlecht sein – solange sie genug Schülerinnen und Schüler (SuS) hat.
2. Die **Sächsische Verfassung** hat aus guten Gründen und anders als die anderen Landesverfassungen und das Grundgesetz die **Gleichwertigkeit** von Schulen in öffentlicher Trägerschaft (SiöT) und Schulen in freier Trägerschaft (SifT) festgeschrieben. Es soll aus den Erfahrungen der DDR-Schule lernend in Sachsen kein Monopol des staatlichen Schulwesens geben:

Art. 102 Abs. 2: „Für die Bildung der Jugend sorgen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft.“

Dies hat der **Verfassungsgerichtshof** des Freistaates Sachsen in seinem [Urteil vom 15.11.2013](#) auf Seite 16 klargestellt, indem er feststellt, „dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht“.

3. Und damit das auch wirklich so ist, ermöglicht die Verfassung den Betrieb von **SifT ohne finanzielle Beteiligung der Eltern:**

Art. 102 Abs. 4: „Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.“
4. Mit der vom Verfassungsgericht 2013 erzwungenen **Neufassung des SächsFrTrSchulG** hat der Gesetzgeber einen Weg gewählt, der diesen Anspruch der Verfassung mit den staatlichen Zuschüssen generell ermöglichen soll und der diese Zuschüsse systematisch an die Kostenentwicklung der SiöT bindet.
5. **Dass die Zuschüsse den schulgeldfreien Betrieb nicht sicherstellen**, haben die freien Träger immer wieder betont und nachgewiesen, hat der Freistaat durch die [Ausbildungszuweisungsverordnung](#) eingestanden und hat ihm ein von ihm in Auftrag gegebenes [Gutachten](#) bestätigt.
6. **Wer hier weiter kürzen will, verstößt gegen die Verfassung**, wenn er nicht nachweist, dass Artikel 102 derselben vollumfänglich erfüllt wird. Das bestätigt auch ein Rechtsgutachten des SMK vom Frühjahr 2026.
7. **Wenn der Freistaat nicht an Schulen kürzen will, dann kann er auch nicht an SifT kürzen.** Diese Schulen sind auch Schulen und sind gleichberechtigte und gleichwertige Schulen des Sächsischen Schulwesens. Ein Sonderopfer verstößt gegen Art. 102 Abs. 2 und stellt die Einhaltung von Art. 102 Abs. 4 in Frage.
8. **Begründungen für ein Sonderopfer** derart, dass SifT keinen Versorgungsauftrag erfüllen müssen und sich die SuS aussuchen können, gehen vollkommen fehl, weil nicht die Schulen die SuS auswählen, sondern die Eltern oder volljährigen SuS die Schule. Das SuS abgewiesen werden müssen, wenn die Kapazität der Schule erschöpft ist, ist auch im staatlichen Schulwesen so.